



Senat 3

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **HINWEIS**

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christoph Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 30.03.2016 im Verfahren **gegen die „Mediengruppe ‘Österreich’ GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

**Die Veröffentlichung des Artikels „Wunder: 17-Jähriger überlebt Crash mit U-Bahn“**, erschienen am 21.01.2016 auf Seite 13 der Tageszeitung „Österreich“, sowie ein beigefügtes Foto, **sind ein geringfügiger Verstoß gegen Punkt 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass ein 17-Jähriger, der „frontal vom Zug erfasst worden“ sei, „jede Menge Schutzengel“ gehabt habe, da er nicht von der U-Bahn überfahren, sondern „`nur` gegen die Windschutzscheibe geschleudert“ worden sei. Er sei nur leicht verletzt worden. Die Polizei ermittle über die Hintergründe des Vorfalls. Zu sehen ist außerdem ein Foto des 17-Jährigen kurz nach dem Crash, das ihn in der zersplitterten Windschutzscheibe hängend zeigt.

Die Leserinnen und Leser kritisieren, dass hier über einen Suizidversuch berichtet und dieser als Unfall dargestellt werde, obwohl die Polizeipressestelle von Anfang an von einem Suizidversuch ausgegangen sei. Zudem wird die Veröffentlichung des Bildes beanstandet. Die Wiener Linien bestätigen, dass das Bild echt ist.

Der Senat hält fest, dass im Artikel geschrieben wird, dass die Polizei die Hintergründe des Vorfalls noch ermittle, obwohl laut Angaben der Wiener Linien die Polizeipressestelle von Anfang an kommuniziert habe, dass es sich bei dem Vorfall um einen Suizidversuch handle.

Nach Ansicht des Senats hat die Redaktion die Hintergründe des Falles entweder bewusst verschwiegen oder überhaupt nicht recherchiert. Anscheinend wollte sie das Bild unbedingt abdrucken, ohne dabei auf den Suizidversuch näher einzugehen.

Der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex) ist hier allerdings nicht verletzt worden, da er auf dem Bild nicht zu erkennen ist.

Der Senat betont, dass gemäß Punkt 12 des Ehrenkodex über Suizide und Suizidversuche zurückhaltend zu berichten ist. Dabei spielt die Nachahmungsgefahr eine Rolle: Die Veröffentlichung eines Fotos, das die Suizidmethode und den Ort, an dem sich der Suizidversuch ereignet hat, zeigt, kann bei suizidgefährdeten Personen dazu führen, dass sie Suizid auf eine ähnliche Art und Weise begehen.

Da in dem Artikel nicht ausdrücklich von einem Suizidversuch die Rede ist, hält es der Senat im vorliegenden Fall für ausreichend, gemäß § 20 Abs. 2 lit. b VerFO einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Stellv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic  
30.03.2016